Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und die Inftruktionszeit der Pferdarzte im Allgemeinen follte mindeftens verdoppelt werden.

Juftigmefen.

Der Justizstab mar in der aufgestellten Armee genau nach der Armeceintheilung vertreten, respective neben dem Großrichter jeder Division jeweilen noch 3 Auditoren der Brigaden, ein Apparat, der bei den ohnehin schwachen Divisionen fast des Guten zu viel betrug und nicht vershinderte, daß mehrere Fälle erst nach der Entlassung der Truppen zur Erledigung gelangten.

Im Gangen tamen 13 Urtheile gegen 15 Angeklagte por, welche folgende Berbrechen befchlagen hatten:

- 2 Defertionen,
- 4 Diebstähle,
- 1 Berfuch bon Schandung,
- 6 Insubordinationen,
- 1 Unfolgsamteit,
- 1 forperliche Berlegung.

15

Das Institut der Militär-Jury hat sich als ein vollkommen versehltes erwiesen. De nach der Laune der Jury wird in dem gleichen Falle das eine Mal alle Strenge, das andre Mal eine kaum erklärbare Nachsicht ausgeübt, und obendrein ist das Versahren höchst umständlich, im Felde bei Truppenbewegungen gar nicht ausführbar.

Cine Abanderung ber Militar=Strefrechtspflege ericheint nach der Unficht der Mehrzahl der Herren Offiziere als ein mahres Bedurfniß.

Inftruttionswefen.

Roch habe ich eine Wahrnehmung beizufügen, welche bei der dießjährigen Truppenaufstellung gemacht werden mußte.

Sie betrifft den offenbar ungenügenden Standpunkt der Ausbildung aller unserer Truppen, bald in höherem, bald in milderem Grade. Abgesehen von der schon berrührten, höchst mangelhaften taktischen Ausbildung gewisser Bataillone und taktischer Sinheiten von Spezialwaffen ist bei Beginn des Dienstes stets eine Unsicherheit in den Bewegungen des ganzen Truppenkörpers wie in den Dienstverrichtungen vieler Sinzelner wahrnehmbar, welche beunkuhigend ist und ihren Sip offenbar in dem Mangel an praktischem Dienste hat.

Man hört hie und da Stimmen laut werden, unsere gesetzlichen Instruktionszeiten seien hinreichend, um einen Wehrmann auszubilden; man denkt aber dabei nicht, welche Fortschrikte auch anderwärts gemacht wurden, welch' viel größere Anforderungen an die Intelligenz des Einzelnen gemacht werden müssen, um heutzutage genügen zu können. Schon die Behandlung und der Gebrauch des gezogenen Gewehres, die Einübung des Verhaltens in zerstreuter Gesechtsart, im Sicherheitsdienst u. s. w. erheischen mehr Zeit, um gehörig in Fleisch und Blut überzugehen, geschweige denn diesenige der vielen Fälle des Felddienstes, Lokalgesechte u. s. w. Obschon nun unsere Reglemente der Elementartaktik wesenklich vereinfacht sind, so absorbirt bloß deren dürstige Einübung schon einen großen Theil der seitigen Instruktionszeit, und für gar viel Nothwendiges sindet sich keine Zeit vor.

Statt Reduktion der Uebungszeit des Milizsoldaten als Refrut sowohl, als in Wiederholungskursen, muß eine Bermehrung des bestehenden angestrebt und durchgeführt werden.

Richt bloß der Mann des Auszuges und der Reserve muß während seiner Dienstzeit alljährlich zuerst 14, dann 8 Tage Wiederholungskurs bestehen, sondern selbst die Landwehr muß wenigstens alle 2 Jahre einen Dienst von 8 Tagen Dauer durchmachen, um einigermaßen zum Kriegsdienst befähigt zu bleiben. Dasselbe muß bei den Spezialwassen stattsinden, wenigstens in diesem, wenn nicht in erhöhtem Maße. Damit müssen noch verbunden werden in Winterszeit theoretische Kurse für die Offiziere und schriftliche Arbeiten, um stets geistig angeregt und thätig zu bleiben.

Alle 2 Sahre muß eine jede Divifion mahrend 8 Tagen

zu einer Uebung mit vereinigten Baffen unter Buzug ber gesammten Stäbe vereinigt werden, und es hat das Kommando und die Inspektion der Brigaden und Divissionen stets durch die Offiziere zu geschehen, welche im Felde zur Führung dieser Truppenkörper bestimmt sind.

Wenn diese Opfer nicht gebracht werden fonnen, so wird es mehr und mehr unmöglich werden, trog allem Patriotismus, mit stebenden Seeren tonturriren zu konnen.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, kann ich nicht umbin, nochmals des vorzüglichen Geistes zu erwähnen, der alle Truppen (mit seltenen Ausnahmen) von Anbeginn bis zum Ende des Dienstes, und namentzlich auch die Herren Offiziere des eidgenössischen Stabes durchwebt hat.

Wenn die Truppenaufstellung dieses Sommers in dieser oder jener Richtung dem eidgenössischen Militärwesen einigen Rugen gebracht hat, so ist derselbe dem vorzüglichen Bussammenwirken des Herrn Chefs vom Generalstabe, des Herrn Generaladjutanten, der Herren Divisionäre und deren Stadschefs, sowie sämmtlichen Abtheilungschefs des Großen Stades und den Chefs der einzelnen Wassensgattungen zuzuschreiben, welchen ich hiemit nochmals meisnen Dank für ihre vorzüglichen Leistungen und die mir gewährte Unterstützung ausdrücke.

Möge derselbe Geift sich noch in gehobener Stimmung, möge dieselbe Opferwilligkeit des ganzen Landes sich neuerdings kundgeben, wenn im Verlaufe des Krieges, der seit Monaten in unserm Nachbarlande geführt wird, und im Gefolge der neuen Verwicklungen, die im fernen Often drohen, die eidgenössischen Wehrmänner neuerdings zu den Waffen gerufen werden; um die Integrität des Baterlandes zu wahren.

Maran, den 22. November 1870.

Sans Bergog, Beneral.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Aantone.

(Bem 14. Januar 1871.)

Wir bechren uns, Ihnen bie Mittheilung zu machen, baß bie Aufnahmsprüfung, welche bie Geniestabeaspiranten laut herwärtigem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 17. März I. J. Morgens 9 uhr auf tem Bureau bes eing. Genie-Inspettors, herrn eitg. Obersten Wolff, in Zurich, statzsinten wirb.

Wir ersuchen Sie baber, die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf ebigen Tag in Burich einzutreffen, um biese Prüfung zu bestehen. Ben bem Ergebniß berfelben wird die bestinitive Aufnahme ber Afptaranten abhangen.

Eidgenoffenschaft.

Bundesstadt. (Schüpenbataillone.) In Bollziehung bes Bundesgesches vom 24. Dezember 1870 betreffend bie Orsganisation ber Scharsichübenbataillone hat ber Bundesrath, welchem Art. 2 bes Gesehes bie Formation überträgt, eine bießfällige Verordnung erlaffen, nach welcher bie Bataillone gebildet werden wie folgt:

Auszug.

- 1. Bataillon Kompagnien von Margau bieber Rr. 15, Bafel- land 19 und Margau 38 und 40.
 - " " Bern 1, 4, 9 und Solothurn 77.
- 3. " " " Freiburg 13 und Bern 27, 29, 33.
- 4. " " Reuenburg 14 und 17, Freiburg 25, Genf 72.
-). " " Baabt 3, 8, 10 und 30.
- 6. " " " Ballis 7 u. 32, Waadt 75 u. 76.
- 7. " " " " " Sürich 2, 21, 22 und 35. 8. " " " " " Sug 28, Luzern 34, 39 und 43.
- 9. " " Thurgau 5, Appenzell A.-Rh. 18

und 20, Thurgau 26.

10. Bataillon - Kempagnien von Graubunten 16, 36, St. Gallen 31, 37.

11. " " " Glarus 12, 41, Schwyz 42. 12. " " " Uri 6, Niewelten 11, Schwyz 23

und Obwalten 24.

13. " " Teffin 44, 47 unt (Referec) 60. Referec.

11. Bataillen - Rempagnien von Waatt 61, 62 und 73.

15. " " Freiburg 53, Wallis 63, Neuenburg 64, Genf 78.

16. " " " 3urid 46, 47, 74, Glarue 52.

17. " " Bern 43, 49, 50.

18. " " " Appenzell A.: Nb. 54, St. Gallen 55, Granbunten 56, Thurs gau 59.

19. " " Edwy 51, Uri 67, Obwaleen 68 und Midwalten 69.

20. " " Luzern 65, 66 und Jug 70. 21. " " Largau 57, 58, Baselstand 71.

Die Stabe und Kempagnien tragen auf bem hute bie Aummer bes betreffenden Bataillons, nebst ber bisherigen Garnitur für tie Kerpsauszeichnung. Der Bempen bleibt wie bisher und ift auch für bie Lataillonsstäbe vergeschrieben. Die Besteirung bes Stabspersenals entspricht berjenigen ber Truppen, nur haben bie berittenen Offiziere eisengraue Beinkleiver mit Leberbesah bis ans Knie. Für bie Grabauszeichnung gelten bie Lerschriften vom 20. Jan. 1869 und 27. April 1868. Persönliche Ausrüftung ber Bataillonsstäbe, wie bei ber Infanterie auch in Betrest ber Reitpserbe, mit ber Ausnahme, baß hier bas Metall gelb, die Sattelbede grun und mit schwarzem Versteß und die Gurte weiß sein sellen. Ueber die Bataillonsschule und die Kompagnicossisiere wird vom eilez. Mititärbepartement Kontrole geübt und die Kantone sind verpflichtet, demselben alle auf die militärische Stellung biese Personals bezügliche Anordnungen mitzutheilen.

— (Anordnungen jum Schupe ber Grenzen.) Für ben Fall, baß außerordentliche Berumftändigungen es neihwendig machen sellten, die Truppenzahl in Pruntrut zu vermehren oder im Kanton Neuenburg eine Aufstellung anzuerdnen, richtete ber Bundedrath am 12. d. Mis, die Einfatung: a) an die Regierung von Bern, die nöthigen Anordnungen zu tressen, um dem Remmandanten der Iten Armeedivissen die sammtliche welrdienstepstichtige Bevöllerung von Pruntrut und Deleberg gehörig ausgerüstet zur Berfügung stellen zu können; b) an die Regierung von Neuendurg, Borsorge zu tressen, damt dei allsällig zu bessürchtenden (Bebietsverlegungen von versprengten Militärs auf den Haupteingängen von Frankreich her, det sedem dieser Daupteingänge in fürzester Frist se Rempagnien ausgestellt werden können.

Gegen ein vom Kriegsgericht ber VIII. Brigate am 18. verisgen Menats ausgefälltes Urtheil ift ein Kaffationsbegehren einsgelangt. Der Bundedrath hat in Folge bessen bem frn, eing. Oberft Manuel in Bern bie Einberufung bes Kaffationshofes und bie Leitung ber Berhandlungen übertragen.

— (Miffion in bas beutiche Lager.) herr Oberft Schumacher und Major Burnier find jur beutiden Belagerungearmee nach Paris verreist.

Bern. (Bernerisches Schießwesen.) Rachem bie von herrn eing. Dberft Miger gestellten Antrage, betreffend hebung unseres Militarwesens, in ber Staatswirthschaftestemmissen beenschen Großen Rathes angenommen worten, hat diese Be-hörbe in gerechter Wurtgung bieser für unsere Landesvertheibigung so wichtigen Frage eine Spezialfemmissen niedergesent, welche entsprechende Gesesverlagen auszuarbeiten hat. — Lettere hat sich zu biesem Zwede an bie bestehenden Militargesellschaften gewendet, um ihre Ansichten über die speziell ausgestellten Fragen, nämlich "hebung des Offizieretorps (burch einen andern Beförberungsmedus) und des Schießwesens" zu vernehmen.

Der Unteroffiziereverein von Bern hat, ba ihn bie erfte nicht bireit berührt und er fich gubem ju beren Beurtheilung nicht tempetent grachtet, nur bas Schleswesen, bie zweite biefer beiben

Bragen , bie auch vom bernifden Stabeoffiziereverein eingehenb behandelt morten find, berathen und tiefelbe in folgendem Sinne beantworter: Die Befähigung im Bielschießen fell nicht nur burch rein militarbienftliche ober einzig burch burgerliche Schiefübungen, fonbern burch beibe Arten gufammen angeftrebt werben. - Ditts tarifde Ediefühungen außer ben orbentlichen Wieberbolunge: furfen fellten mit ben begirtes, refp. gemeinbeweisen Waffens infpettieren, welche feit 2 Jahren im Kanton Bern eingeführt find, verbunten merten; fur ben Auszug und bie Referve in ben Jahren ohne Wiederholungeture zwei Mal (Frühling und Berbft) und im Jahre eines Dienftes ein Dal. Un biefen Uebungen ware bie Mannichaft burch bie Begirtefommanbanten mit Sulfe ber Cektionefdreiber über Brafeng und Baffe gu kontrolliren und burd Difigiere und Unteroffigiere über Gewehr und Schieß. theorie ju instruiren, wie auch im Diftangenschähen gu uben. hernach erft murben per Mann wenigstens 15 bis 20 Couffe, vom Staate geliefert, geschoffen. Fur bie beften Leiftungen fleine Bramien. Nicht nur bie Scharfichuten, fonbern alle gewehrs tragenben Auszuger ber Infanterie nebft ten Offizieren follten verrflichtet werten, nicht nur einer Schutengesellichaft anzugehören, sonbern auch eine reglementarische Angahl Schuffe zu thun und fich beim nachsten Dienft hierüber auszuweisen, unter eventueller Dadbolung ber Couffe.

Du jeber Genicinde ober Ortichaft, wo fich wenigstens 20 ges wehrtragente Auszuger befinden, haben biefelben eine Schütens gesellichaft zu bilden, in welcher alle Militars und ehrenfähigen Schweizerburger Eintritt hatten. Richtmilitars follten von vornsherein, sefern fie vom Staate irgend welchen Schiefbeitrag beziehen, verpflichtet werden, fich im Ernftfall bei ben aus benselben zu bilbenden Korps einreihen zu lassen.

Die Gemeinten follten gesetzlich gehalten sein, bie nötigen Schiefpläge anzuweisen und bas nach ber Angahl ber Schüben erforderliche Scheibenmaterial ben Gesclichgaften zu liefern; bie jepigen Schüpenhausbauftenern bes Staates wurden wegfallen. In ben Schüpengesellschaften find nur biejenigen Beitrage von ben Mitgliedern zu beziehen, welche für ben Unterhalt ber Scheiben, für Beiger u. s. w. erforderlich find.

Die Mitglieder waren verbindlich, jahrlich nach Bestimmungen, wie z. B. im eitgenössischen Reglemente für die Schiesvereine, wenigstens so viel Schuffe zu thun, als thnen von Staat und Eiegenossenschaft vergutet werden, und zwar sollte ber Kanton, so lange legtere 25 Schuffe, beren wenigstens 50 verguten eber verabselgen.

Der Staatsbeitrag follte nicht mehr nach ben, am hiefur vors geschriebenen Aussichien gemachten Bunften (welch lesterer ebenfalls wegfiele), sendern gleichmäßig vertheilt werden; auch nicht
erft ein Jahr hintendrein, vielmehr sell e ben Gesellichaften unter Berantwortlichkeit gegen Gutscheine auf Rechnung ihres Gutshabens an Munition schon im Laufe bes Jahres solche verabfolgt
und ber Ausweis hiefur durch bie Schießtontrellen geleistet werden.

Schugen, welche jahrlich ein gewiffes burchichnittliches Prozent schiegen wurren, konnten überbieß noch vom Staate eine bestimmte Bramie beziehen.

Dem Einzelnen murbe auf biefe Weise ber Kostenpunft, ber bisher bas haupthinderniß vor größerer Betheiligung am Schießen war, auf ein Minimum redugier, und es ilt beghalb angunehmen, daß tie Reserviften, obison nicht mehr verpflichtet, gleichwohl in den Schügengesellichaften verbleiben werben, in denen fie als Auszuger ihre zeigeliche Ungahl Schuffe thun mußten.

Die Gingabe bes Bereins ichließt mit ben Worten: "Aller "Huffequellen muffen wir und verfichern; ob wir fie brauchen, ift "nur eine Frage ber Zeit. Beffer, alle unfere Mittel fur Baffen "und unfere Schftitanblgkeit verwenden, als einen einzigen Raps "pen einem mobernen Raubritterthum hinterlaffen!"

B. 11.-V.

Bug. (Eine eibg. Mahnung.) Bug wird vom Bundesrath ersucht, gestüht auf die Berichte ber Militar-Untersuchungstommission, seine Luden im Kriegsmaterial binnen 6 Menaten auszusüllen; hingegen wird ber Regierung von Aargau bie Befriedigung des Bundesrathes dafür ausgesprechen, daß sie der Einladung vom 10. Now betreffend bie Ausfullung ber Luden ihrer Landwehr nachgesommen sei. Die Cadres sollen vervollständigt nerben und alle 3 Landwehrbatatisone im Spätherbit einen Wiederholungsturs bestehen, wesentlich zum Einüben mit bem Prelag-Burnantgewehr.